

Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Freiheit und Recht.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Montag, und kostet vom 1. Januar 1850 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1 ½ fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volks- und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 85.

Montag d. 28. Oct.

1850.

Deutschland.

Frankfurt. Die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens schwindet mehr und mehr. Oestreichs Forderungen in Beziehung auf Kurhessen werden immer drohender, und man behauptet, daß in dieser Woche noch Oestreichisch und bairische Truppen einmarschieren und das gesammte kurhessische Armeekorps entwaffnet und aufgelöst werden solle. — Preußen soll ebenfalls in wenigen Tagen mit einem 70 — 8000 Mann starken Armeekorps zur Deckung Kurhessens an die Mainlinie vorrücken, wohl aber nur im gleichen Sinne, wie der Bundestag. — Ruhig und gelassen sieht das Volk der Hessen seinem Schicksal entgegen, und die fremden Gäste werden sich wundern, daß sie keine Spur von Widersetzlichkeit finden.

Oldenburg. Das längst Erwartete ist eingetroffen. Der Landtag ist aufgelöst und ein neuer auf den 18 Decb. einberufen, nachdem die Neuwahlen sofort vorgenommen werden.

Wien. Der Zwist zwischen Preußen und Oestreich scheint auf die Spitze getrieben zu seyn, und in einigen Tagen wird sich zeigen, ob Frieden oder Krieg.

Kassel. Das Ministerium Hassensflug scheint fester als je zu stehen, indem zwei Verordnungen von demselben unter der Presse sich befinden, die von der Beschränkung der Pressfreiheit und den Wahlen zum Landtage handeln, und ohne Zweifel stehen unserem Lande noch härtere Prüfungen als die bisherigen, bevor.

Leipzig. Unsere Messe ist vorüber, und sie ist beinahe durchgehends als eine sehr gute zu bezeichnen, d. h. was den Großhandel betrifft; der Kleinhandel aber ist, des schlechten Wetters wegen, von geringem Belang gewesen. — Die Fabrikanten haben noch viele Aufträge mit nach Haus, und es herrscht in den Fabrikbezirken große Thätigkeit, so daß es an Arbeitskräften mangelt.

München. Zwei hochgestellte bairische Staatsoffiziere sind nach Wien beordnet worden, wohin auch von Sachsen und Württemberg dergleichen sandte. Man glaubt hier an eine gemeinsame Berathung eines Operationsplans.

Das Auflösungsrecht der Regierung.

(Aus dem Rechenschaftsbericht.)

Der von dem Ausschusse der aufgelösten Landesversammlung an die gegenwärtige erstattete Rechenschaftsbericht gewährt der Betrachtung unserer Zustände wieder einen reichhaltigen Stoff. Die Thätigkeit des Ausschusses während seiner Amtsdauer vom 4. Juli bis zum 4. October umfaßt den unsern Lesern bereits bekannten Noten-, Reskripten- und Eingabenwechsel zwischen ihm und der Regierung, welche die letzte Eingabe des Ausschusses wegen der deutschen Frage (vom 29. Aug.) direkt nicht, indirekt aber durch die Bescheidung des Bundestages beantwortet hat, sodann Erörterungen die mit der Regierung über die Beschwerde des Abgeordneten von Rottenburg, Regierungsraths Pfeifer, wegen einer über ihn verhängten

Disciplinar-Untersuchung seines politischen Verhaltens und über die Beschwerde der Redaktion des Beobachters wegen Antastung der verfassungsmäßigen Pressfreiheit gepflogen wurden, ferner die Prüfung verkündigter Gesetze und Verordnungen, z. B. der k. Verordnung vom 28. August, gegen welche der Ausschuss in einer am 17. Sept. in diesen Blättern mitgetheilten Eingabe Verwahrung eingelegt hat, die Verwaltung der Staatsschuld, über welche ein Bericht vorliegt, endlich den Entwurf einer revidirten Verfassung, welcher, 4 1/2 Bogen stark, dem ebenfalls 4 Bogen betragenden Rechenschaftsberichte beigegeben ist.

Wir heben zum Beginn aus der dritten Abtheilung desselben, „Prüfung verkündigter Gesetze, Verordnungen und Verfügungen,“ eine Stelle aus, in welcher der Ausschuss sich über die wiederholte Auflösung der Landesversammlung ausspricht.

Der Ausschuss nimmt bei Prüfung der die letzte Landesversammlung auflösenden Verordnung Anlaß, sich über dieses Auflösungsrecht auszusprechen. Die k. Verordnung vom 22. Dezember 1849, durch welche die erste Versammlung aufgelöst wurde, blieb im Rechenschaftsbericht vom 23. Dez. 1849 — 14. März 1850 unbesprochen, ohne Zweifel, weil der damalige Ausschuss das Auflösungsrecht der Regierung als im Gesetz vom 1. Juli d. J. (Art. 26) begründet anerkannte und eine unrichtige Berufung jener Verordnung auf §. 186 der Verfassung, statt auf Art. 26 des Wahlgesetzes, welcher die Frist zwischen zwei Landtagen von 6 auf 3 Monate herabgesetzt hat, für verhältnißmäßig unwesentlich erachtete. Dagegen glaubte der Ausschuss, dessen Wirken nunmehr beendigt ist, die Verordnung vom 2. Juli 1850, durch welche auch die zweite verfassungberathende Landesversammlung aufgelöst worden ist, nicht unerörtert im Rechenschaftsberichte lassen zu dürfen.

Der Ausschuss erkennt an, daß die Regierung durch den Buchstaben des Gesetzes vom 1. Juli 1849, Art. 26, befugt ist, die zur Berathung der Verfassungsrevision gewählte Landesversammlung aufzulösen, ohne daß ihr hinsichtlich der Frage, wie oft sie die Maßregel einer solchen Auflösung ergreifen dürfe, vom Gesetze eine Gränze gesteckt ist. Der Ausschuss erachtet daher das formelle Recht der Regierung

in dieser Hinsicht für unbestreitbar und durch den Buchstaben des Art. 26 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. unmittelbar nicht für begränzt.

Gleichwohl ist der Ausschuss der Ansicht, daß dieses Recht in einer Weise ausgeübt werden kann, welche dem Wohle und den Rechten des Volkes durchaus zuwiderläuft, und daß in der That ein solcher — die gerechtesten Beschwerden des Landes und seiner Vertreter hervorruhende — Gebrauch von jener Befugniß der Krone durch deren verantwortliche Räte gemacht worden ist.

Denn eine Regierung hat nicht blos Rechte; sie hat auch Obliegenheiten; die ihr von der Verfassung und den Gesetzen beigelegten Rechte lassen sich vielmehr, nach Vernunftgrundsätzen, nur als Mittel zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen das Volk erklären und rechtfertigen.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten der würt. Regierung gehört aber die Mitwirkung zur Revision der Landesverfassung, und zwar nicht bloß zu einer theilweisen Abänderung derselben, sondern die Vereinbarung einer neuen Verfassung mit den hiezu nach bestimmten Normen gewählten Vertretern des Volkes. Die Revision der Landesverfassung ist aber von dem in Württemberg als Landesgesetz verkündigten Einführungsgesetze zu den Grundrechten in einem ganz bestimmten Sinne, nämlich in dem der Durchführung dieser Rechte, vorgeschrieben und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Königs unterm 14. Januar 1849 noch feierlich besonders verheißen; sie ist in gleichem Sinne und mit Erweiterung auf die Abänderung der Landesverfassung nach Maßgabe der Reichsverfassung, welche bekanntlich einen weiteren Theil der Grundrechte enthält, so wie mit Ausdehnung auf alle Abänderungen der Landesverfassung, welche sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben, vorgeschrieben in dem Gesetze vom 1. Juli 1849. Die Regierung ist also eben so verpflichtet, wie das Land und seine Vertreter berechtigt zu einer Revision der Landesverfassung, welche diesen gesetzlichen Vorschriften genügt, und dem Sinn und Geist entspricht, in dem sie gegeben worden sind, und das Gesetz vom 1. Juli 1849 verlangt in seinem Artikel 2 mit dürren Worten „den Abschluß einer neuen Verfassung“ mit der verfassung-

berathenden Landesversammlung.

Diesen gesetzlichen Obliegenheiten hat die Regierung weder dem ersten noch dem zweiten verfassungsberathenden Landtage gegenüber entsprochen, noch zu entsprechen auch nur den Versuch gemacht; vielmehr hat sie während beider Landtage jederzeit den entschiedensten Willen dargethan, ihren gesetzlichen Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht nicht Genüge zu leisten.

Hätte die Regierung diesen Verbindlichkeiten nachkommen wollen, so hätte sie der Landesversammlung den Entwurf einer nach jenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aber nach den Grundrechten abgeänderten Landesverfassung vorlegen, zum allermindesten aber der Landesversammlung die Ausübung ihres in §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 begründeten Gesetzesvorschlagsrechtes gestatten, und sich mit derselben, sei es auf Grund eines Regierungsgesetzes, sei es auf Grund eines von der Landesversammlung ausgehenden Entwurfes über eine neue, den Grundrechten und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1849 entsprechende Verfassung vereinbaren müssen.

Von allem diesem that die Regierung aber nichts. Sie legte weder der ersten noch der zweiten verfassungsberathenden Landesversammlung den Entwurf einer neuen Verfassung, sondern nur Wahlgesetze für eine andere, der grundrechtlichen Gleichberechtigung der Staatsbürger durchaus zuwiderlaufende Einrichtung der Landesvertretung in zwei Kammern vor, und erklärte sich wiederholt und bei jedem Anlasse gegen eine durchgreifende Revision der Verfassung mit der verfassungsberathenden Landesversammlung. Die erste Landesversammlung aber löste sie auf, sobald diese in der Adresse auf die Eröffnungsrede ihren Entschluß kund gegeben hatte, die Verwirklichung der im Gesetze vom 1. Juli bekräftigten Verheißungen und gesetzlichen Verbindlichkeiten der Regierung in Anspruch zu nehmen, und als die zweite Landesversammlung, der langen Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten müde, sich entschlossen hatte, von ihrem Rechte des Gesetzesvorschlags durch Bearbeitung und Erörterung eines Verfassungsentwurfs Gebrauch zu machen, wurde auch sie aufgelöst, ehe nur dieser Entwurf von ihrer Verfassungskommission vollständig berathen sein konnte.

(Fortsetzung folgt.)

Des Dampfes Kraft.

O Dampf, was hast durch deine Macht
Du großes schon hervorgebracht!
Seit dich die Menschen zwingen,
Erhält die neue matte Zeit
Durch dich mehr Kraft und Schnelligkeit
Und mehr noch wird gelingen.

Mit Dampfe wird man Häuser baun,
Dem Dampfe sich als Arzt vertraun,
Mit Dampf durch Lüfte reisen,
Mit Dampfe malen wunderbar,
Mit Dampfe dichten, ja sogar
Den Dampf vielleicht auch speisen.
Vielleicht, daß es auch arrivirt,
Daß man allein durch Dampf florirt
In raffinirten Staaten,
Und daß man Krieg führt nur mit Dampf,
Dann braucht man auch zu einem Kampf
Nur lauter Dampfsoldaten.

Kann sehn, es kommt einst gar soweit
Daß man kann jeden Rechtsstreit
Mit Dampfe schnell austragen;
Wie glücklich wär die Welt sodann,
Da sie der Advokaten kann
Auf immer sich entschlagen!

Statt Griechisch und Latein nach Brauch,
Geschichte, Mathematik auch
In succum zu vertiren,
Darf der Student ganz allein

Mit aller Kraft dem Dampf sich weihn
Und diesen nur studiren.

Wenn's nur geschiet, daß man recht bald
Mit Dampf auch seine Schulden zahlt,
Denn ach, das Ding erschweret sich;
Es wird das liebe baare Geld
Alltäglich wen'ger auf der Welt,
Der Dampf jedoch vermehrt sich.

Doch weil, bis dieses arrivirt,
Noch lange Zeit vergehen wird
Und viel wird seyn zu kämpfen:
So rath' ich, daß auf jeden Fall
Vorerst die Leidenschaften a II
Ein Jeder sucht zu Dämpfen.

Castelli.

Räthsel.

Ein ungleich Brüderpaar
 Beherrscht die ganze Welt,
 Die ungeheure Schaar,
 Die stets vor ihnen fällt;
 Des einen Grausamkeit
 Erregt viel Furcht und Schrecken;
 Voll Liebenswürdigkeit
 Wird dich der Andre — decken.
 Sie gehen brüderlich
 Hin durch das ganze Land,
 Und bringen beide dich
 Um Sinn und um Verstand;
 Sind beide viel ersehnt,
 Und ungern oft vernommen;
 Doch wo ein Auge thränt,
 Es trocknet, wo sie kommen.
 Sie führen beide fort
 In unbekanntes Land,
 Doch bringt zum alten Ort
 Zurück des Einen Hand;
 Der Andre aber trennt
 Dich so von deinen Lieben,
 Daß Niemand mehr dich kennt,
 Selbst wer dir treu geblieben.

Auflösung des Räthsels in Nro. 84:
 Der Hahn.

Allerlei.

Heute noch, wie vor Neunzehnhundertern, können
 Nichtdeutschen für sich die Worte und den Trost
 des Römers — Germanicus — auf Deutschland
 anwenden:

„Bleibt dem Deutschen auch nicht die Liebe zu uns,
 so bleibt ihm nicht weniger der Haß gegen sich selbst
 und untereinander.“

Des Menschen Herz von den Stürmen des Schick-
 sals niedergeschmettert, bekommt selten seine frühere
 Frische und Elasticität wieder; es verwelkt und scheidet
 unter jedem fallenden Tropfen, und lebt vor dem
 Schlusse seines kurzen Daseyn's nimmer wieder auf.

Anzeigen.

Winnenden.

Für die bei dem letzten Brande auf dem Harthof
 durch den Verlust ihrer sämmtlichen Effecten verun-
 glückten Diensthoten nimmt milde Beiträge an

Kane Schleher.

Zum Hirsch.

Winnenden.

Geschäftsanzeige.

Nachdem ich die C. Sproßer'sche Handlung käuflich
 erworben habe, beehre ich mich hiemit anzuzeigen, daß
 ich mein Geschäft am nächsten Mittwoch, d. 30. d. M.
 eröffnen werde. Indem ich um recht zahlreichen Bes-
 such bitte, gebe ich die Versicherung, daß ich das
 Vertrauen, welches mir geschenkt werden wird, in
 jeder Beziehung zu rechtfertigen bemüht sein werde.

Gustav Gerhardt.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 24. Okt. 1850.

Fruchtgattungen.	höchst. mittl. niedrigst.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, 1 Scheffel.	10 40	10 27	9 36
Dinkel, neu	5 34	4 48	4 12
Haber,	4 30	3 53	3 30
Roggen, " "	8		
Gerste,	6 8	6	5 40
Weizen, 1 Sri.	1 24	1 18	1 12
Einforn, " " "			
Gemischtes, " "	1 8	1	52
Erbsen, Linjen,	1		
Wicken, " "	36		
Welschforn,	1 12	1	
Ackerbohnen, " "	52	48	40

3. u. Jent.